

Entscheidungen als kritische Situationen:

Es ist verständlich, dass Entscheidungen, besonders jene, die eine Ahndung mit gelber, gelb-roter oder sogar roter Karte nach sich ziehen, nicht nur für den betroffenen Spieler, sondern auch für den Schiedsrichter kritische Situationen sind.

Hier ist wichtig, dass der Schiedsrichter trotz allem bestimmt, aber dennoch de-eskalierend, ruhig und besonnen auftreten soll. Dennoch ist es im Sinne des sportlichen Geschehens unerlässlich, dass auch solche „unbeliebten“ Entscheidungen, wenn es die Situation erfordert, getroffen werden.

In schwerwiegenden Fällen bzw. bei kritischen Situationen kann auch Rücksprache mit dem Schiedsrichtersobmann des SSKV gehalten werden.

Auftreten der (Ober-)SchiedsrichterInnen:

Es sei noch einmal besonders auf die Kleidung und die Ausrüstung, aber auch auf das absolute Alkoholverbot, Rauchverbot und Verbot zu Telefonieren während der Schiedsrichtertätigkeit hingewiesen. Diese Verbote und die Regelungen zum Auftreten der Schiedsrichter sind österreichweit und bis in die untersten Spielklassen der Landesverbände gültig und von den Schiedsrichtern auch zu befolgen!

Die Korrektheit der Entscheidungen und die Ernsthaftigkeit der ausgeübten Schiedsrichtertätigkeit zeigt sich auch in der Art und Weise, wie ein Schiedsrichter auftritt. Es wird unweigerlich eine Verbindung zwischen der jeweiligen Erscheinung eines Schiedsrichters und seiner Autorität in der Schiedsrichtertätigkeit hergestellt – deshalb sollen die Entscheidungen der Schiedsrichter auch von einem äußerlich guten Auftreten und Korrektheit in ihren Handlungen getragen werden.

Impressum:
Salzburger Sportkeglerverband SSKV

Schiedsrichtersobmann
ISR MMag. Andreas Weiß

Mit freundlicher Unterstützung von ISR Günter Honisch



SALZBURGER SPORTKEGLERVERBAND



Hinweise für (Ober-)SchiedsrichterInnen

Die Bezeichnung „Schiedsrichter“ und „Spieler“ gilt im Folgenden sinngemäß für weibliche und männliche Personen

„Schiedsrichter-Entscheidungen“

Juni /2016

Die vom SSKV bzw. ÖSKB geschulten, geprüften und als SchiedsrichterInnen eingesetzten Personen sind für die Durchführung des Spielbetriebes und die Abhaltung der sportlichen Wettbewerbe zentral. Sie haben auf die korrekte Durchführung der Spiele und Bewerbe zu sorgen und dass die Schriften des ÖSKB im Spielbetrieb und im sportlichen Ablauf eingehalten werden.

„Seine Autorität und die Ausübung der Befugnisse, die ihm durch die Schriften des ÖSKB gegeben werden, beginnen mit dem Betreten der Sportanlage und enden mit dem Verlassen der Sportanlage.“ (SchO 2.3)

Deshalb ist es auch wichtig, dass sich die SchiedsrichterInnen über die Wichtigkeit ihrer Entscheidungen bewusst sind und dass diese Einfluss auf das sportliche Geschehen für alle Beteiligten haben. Daran schließt sich an, dass die Schiedsrichtertätigkeit mit der nötigen Ernsthaftigkeit und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden soll.

Entscheidungen zu treffen ist die wesentliche Aufgabe für die Schiedsrichter, weil sie entscheiden müssen, ob eine Handlung bzw. ein Verhalten korrekt oder regelwidrig ist.

Maßgeblich für die Schiedsrichterentscheidungen sind immer die aktuell gültigen Ordnungen, Regulative und Ausschreibungen für den jeweiligen Wettkampf! Deshalb sollen diese Schriften auch zur Grundausstattung der Schiedsrichter gehören (SchO 10.4.), um von ihm bei Bedarf eingesehen werden zu können.



„Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein und sind, sofern bei Entscheidungen kein Regelverstoß vorliegt, Tatsachenentscheidungen.“ (SchO 2.4.)

Dass es sich bei Schiedsrichterentscheidungen um Tatsachenentscheidungen handelt, heißt nicht, dass sie keiner Handlungsnorm unterworfen sind. Sie haben gemäß den Fakten einer Situation, den festgesetzten Regeln des ÖSKB und den ungeschriebenen Gesetzen des fairen Sports getroffen zu werden. Liegt bei den Entscheidungen des Schiedsrichters ein Fehler vor, können diese sehr wohl (unter Berücksichtigung des jeweiligen Instanzen- und Protestweges) hinterfragt werden. Trotzdem kann sich kein Schiedsrichter der Pflicht, Entscheidungen zu treffen, entziehen → auch die Unterzeichnung eines Spielberichtes „ohne besondere Vorkommnisse/Verwarnungen“ ist in diesem Sinne eine Schiedsrichterentscheidung, dass das Spiel/Ergebnis den Regeln entspricht.

NEUTRALITÄT IN DEN ENTSCHEIDUNGEN:

Auch wenn der/die SchiedsrichterIn bei einem Verein gemeldet ist, hat er/sie in der Entscheidungsfindung völlig unabhängig von „Vereinsdenken“ zu sein. Er/sie darf den eigenen Verein weder in ihren Entscheidungen bevorzugen noch mit unangebrachter Strenge in einer anderen Weise behandeln!

Neutralität in der Entscheidungsfindung:

Tritt ein Problem bzw. eine Frage während eines Bewerbes auf, die eine Schiedsrichterentscheidung erfordert, so darf sich der Schiedsrichter nicht durch andere Personen beeinflussen lassen. Dies betrifft sowohl Sportler, Zuschauer und Funktionäre, die den Schiedsrichter in seinen Entscheidungen beeinflussen (wollen) können. Der Schiedsrichter soll sich vor äußeren Einflüssen möglichst frei halten.

Nichtsdestotrotz ist es das Recht des Schiedsrichters, sich unterschiedliche Meinungen einzuholen – **jedoch bleibt die Entscheidungsgewalt bzw. die Verantwortung bei ihm!**

Ebenso kann der Schiedsrichter natürlich auch die maßgeblichen Schriften und Regeln bei der Entscheidungsfindung zurate ziehen!

Liegt ein offensichtlicher Regelverstoß gegen die gültigen Ordnung des ÖSKB und die Ausschreibung/Regulative vor, **SO MUSS** der Schiedsrichter diesen ahnden.

Es ist keine **Ermessensentscheidung des Schiedsrichters**, wenn gegen die Vorschriften des Sportes verstoßen wird – er hat diese Ahndungen auszusprechen und **muss** den/die SpielerIn auch verwarnen.

Analog gilt das auch beim Startrecht: Werden die Unterlagen (Doping, ärztliches Attest) nicht vorgelegt oder kommt die betreffende Person zu spät zum Start, so tritt **AUTOMATISCH** Startverlust ein – es ist kein Ermessen des Schiedsrichters, doch hat **nur** dieser die Entscheidung zu treffen.

Achtung: Betrifft eine Entscheidung die Gültigkeit bzw. Wertung eines abgegebenen Wurfes, so ist die Entscheidung nicht mehr änderbar, wenn der nächste Wurf abgegeben worden ist (etwa Wertung der Kegelanzahl oder falsche Übertrittsanzeige). Proteste und Beschwerden haben noch vor dem nächsten Wurf beim Schiedsrichter durch den Spieler oder den Betreuer eingebracht werden.

Zu spät vorgebrachte Einwände gegen die Gültigkeit eines Wurfes, Übertritt oder Wertung dürfen vom Schiedsrichter nicht mehr behandelt bzw. ein gewerteter Wurf nicht abgeändert werden.

Bei Fehlentscheidungen des Schiedsrichters bzw. eines Protestes gegen die Schiedsrichterentscheidungen kann die Wertung eines Spieles/Bewerbes durch die zuständige Instanz verändert bzw. das Spiel strafverifiziert werden. Über Konsequenzen gegen den Schiedsrichter entscheidet die Schiedsrichterdisciplinarkommission gemäß SchO §15.

Entscheidung als „Grobe Unsportlichkeit“ (rote Karte): SpO II /1.7.

Wird ein Spieler/eine Spielerin aufgrund einer groben Unsportlichkeit vom Schiedsrichter ausgeschlossen (rote Karte), so hat der Spielerpass der betroffenen Person einbehalten zu werden. In diesem Fall darf kein Spieler eingewechselt werden – das bis zum Zeitpunkt erreichte Ergebnis bleibt aber aufrecht.

Der Schiedsrichter muss einen schriftlichen Bericht über das Geschehen anfertigen und dem Landesverband bzw. bei österreichischen Bewerben dem ÖSKB zu übermitteln!